

Die Versammlung muß in dem Vorgehen beider Firmen eine grobe Unzulässigkeit erblicken und erwartet, daß derartige Unterbietungen des Sortiments unterbleiben, da sie der Tradition des Buchhandels, der Gemeinschaftsarbeit zwischen Verlag und Sortiment, aber auch allgemeinen kaufmännischen Gepflogenheiten widersprechen.

Im Anschluß an die interessanten und lehrreichen Verhandlungen fand ein gemeinsames Mittagessen statt, bei dem in launigen Tischreden auch der Humor zu seinem Rechte kam.
Friedrich Alt.

Erklärung.

Dieser Beschluß gegen meine Firma ist ein echtes Schildbürgerstückchen des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbandes. Man könnte die Aufregung verstehen, wenn es sich um die Entlarbung eines Systems zur Verdrängung des Sortimentsbuchhandels aus dem Verkehr zwischen Verlag und Publikum handelte. In Wahrheit handelt es sich um einen Einzelfall, in dem zu Propagandazwecken einem Schulmann Bücher meines Verlages, für die er wirken sollte, zum Vorzugspreis in Rechnung gestellt wurden, also zugleich um einen Abbau des Freistückwesens.

Der Buchhandel kann für die Verbreitung meiner Werke viel, aber nicht alles tun. Ich bin deshalb auch auf eigene Werbung angewiesen. Diese Werbung erweist sich als außerordentlich fruchtbar für den Sortimentsbuchhandel. Denn die meisten Bestellungen kommen durch ihn, dem infolgedessen jährlich viele 100 000 Mark Gewinn durch die Bemühungen meines Verlages zugeführt werden.

Ich habe das Bewußtsein, daß mein Verhalten mit dem Geist und Sinn der Ordnungen im Buchhandel vollkommen übereinstimmt, und daß dagegen der Mitteldeutsche Buchhändler-Verband in seiner Entschliebung ganz zu Unrecht Maßnahmen bekämpft, die in wohlverstandener Interesse genau ebenso des Sortimentsbuchhandels wie meines Verlages liegen, indem er glaubt, wirtschaftliche Notwendigkeiten an formal ausgelegten Paragraphen messen zu können.

Wenn meine Auffassung im Börsenverein nicht anerkannt wird, so müßte ich erwägen, ob im Börsenverein noch Raum für meine Firma ist.

Frankfurt a. M., den 5. November 1924.

Moriz Diesterweg.

Zur Richtigstellung.

Der Vorwurf des Mitteldeutschen Buchhändlerverbandes muß, soweit er unsere Firma betrifft, als durchaus unberechtigt und irreführend zurückgewiesen werden. Denn nach § 13 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels ist es gestattet, vom Ladenpreis abweichende Subskriptionspreise bis zu einem befristeten Zeitpunkt vor Erscheinen festzusetzen. Die erfreulicherweise eingegangenen beträchtlichen Bestellungen des Sortiments, die sämtlich mit 35% vom Subskriptionspreise rabattiert sind, beweisen, daß der Subskriptionspreis im Interesse des Sortiments und des Verlages den Absatz belebt und darüber hinaus eine größere Zahl von Bestellungen zum Ladenpreise nach dem Erscheinen nachgezogen hat.

Es liegt also weder eine »grobe Unzulässigkeit« noch »Unterbietung« vor, sondern offenbar nur Unkenntnis der Satzungen seitens der Mitglieder des Mitteldeutschen Verbandes, der sicher besser daran täte, sich um die immer mehr zunehmenden und so beklagenswerten Schleudereien an anderen Stellen zu kümmern.

Sollte der Börsenverein nicht in der Lage sein, seine Mitglieder gegen solche unzulässige Angriffe in seinem offiziellen Organ zu schützen, und erklärt er damit seine Verleger-Mitglieder, die sich bemühen, treue Mitglieder zu sein, für vogelfrei, dann muß seine Organisation als erschüttert angesehen werden. Die Mitgliedschaft ist unter diesen Umständen für den

Verlag mit zu großen Nachteilen verknüpft, denn sie müßte nur ihm Bindungen zu. Wir behalten uns vor, die Konsequenzen zu ziehen.

Leipzig, den 6. November 1924.

Duelle & Meher.

Der Abbau der Devisengesetzgebung und seine Auswirkung auf den Buchhandel.

Von Syndikus Dr. A. H e f f.

Nachdem die Reichsregierung im Oktober eine neue Reichswährung geschaffen hat, indem sie die Reichsmark einführte und sie gleich 1 Billion Papiermark setzte, ist sie nun daran gegangen, die lästigen Fesseln der Devisengesetzgebung wesentlich zu lockern. Eine völlige Aufhebung erschien noch nicht angebracht; der verbleibende Rest an Zwangsbestimmungen kann jedoch als tragbar bezeichnet werden.

Die Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung vom 8. November 1924 (RGBl. S. 729) setzt nicht weniger als neunzehn frühere Erlasse der Reichsregierung außer Kraft. Welche Unsumme von Hemmungen, wieviel Schreiberei und unproduktive Arbeit wird damit beseitigt! Was noch an Vorschriften bestehen bleibt, läßt sich kurz in folgendem zusammenfassen:

Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel und von Forderungen in ausländischer Währung darf nur über die Devisenbanken erfolgen, deren Kreis ungefähr der gleiche wie früher bleibt. Besondere Handelskammerbescheinigung, Genehmigung des zuständigen Finanzamts, die Meldepflicht der Devisenbanken an die Finanzämter fallen fort. Auch die Wechselstuben behalten die Genehmigung, ausländische Zahlungsmittel gegen inländische zu erwerben und abzugeben. Dabei bleibt das Verbot aufrechterhalten, Devisen, für die eine amtliche Notierung in Berlin erfolgt, zu einem höheren als dem letztbekannten amtlich in Berlin notierten Briefkurs zu erwerben oder abzugeben. Sofern eine Kursfestsetzung in Berlin nicht erfolgt, darf der Erwerb oder die Abgabe von Devisen zu keinem höheren als dem letztbekannten von einem Ausschuss der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr als Briefkurs ermittelten und in der Presse veröffentlichten Preise erfolgen. Erfolgt weder eine Notierung, noch werden in vorstehender Weise Preise ermittelt und veröffentlicht, so darf der Erwerb oder die Abgabe zu keinem höheren als einem Preis erfolgen, der auf der Grundlage einerseits eines letztbekannten ausländischen Briefkurses dieses Zahlungsmittels und andererseits des letztbekannten amtlich in Berlin notierten Briefkurses der Währung des ausländischen Börsenplatzes errechnet ist.

Diese Kursvorschriften entfallen jedoch bei Geschäften, die unmittelbar mit der Reichsbank oder mit der Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H. abgeschlossen werden.

Verboten bleiben auch Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetallen gegen inländische Zahlungsmittel.

Abgesehen davon, daß Rechtsgeschäfte, bei deren Durchführung diese Vorschriften mißachtet werden, nichtig sind, ist die Verletzung mit Geldstrafe, hilfsweise Gefängnis und fakultativer Einziehung bedroht.

Bestehen bleibt auch die bisherige Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlegung von Büchern in vollem Umfange. Ihre Verweigerung wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark geahndet. Jedoch kommt diesen Bestimmungen nicht mehr die gleiche Bedeutung zu wie bisher. Die jetzt aufgehobenen Vorschriften bezweckten vor allen Dingen die Überwachung der Abführungspflicht. Da diese gefallen ist, ebenso die Berechtigung des Devisenkommissars, Abgabe von Devisen gegen Zahlung von Goldanleihe zu fordern, kann sich die Auskunftspflicht nur noch auf die Nachprüfung erstrecken, ob die Geschäfte durch Vermittlung einer Devisenbank erfolgt und ob die bestehenden Kursvorschriften innegehalten sind. Für Devisen, die aus Warengeschäften stammen, kann die Nachprüfung keine Rolle mehr spielen.